



Sankt Augustin, 19.8.2019

Laufende Nummer: 6/2019

**Erste Änderungsordnung der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg vom 04.07.2019**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



**Geschäftsordnung des Hochschulrats
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 25.06.2015

in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 04.07.2019

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), beschließt der Hochschulrat der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die nachfolgende Änderung seiner Geschäftsordnung. Davon unberührt bleiben die Regelungen des Hochschulgesetzes, insbesondere betreffend die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulrats (§ 21 HG NRW), die Hochschulwahlversammlung (§ 22a HG NRW) sowie die oberste Dienstbehörden- bzw. Dienstvorgesetzteneigenschaft (§ 33 HG NRW).



Die Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 25.06.2015 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.5 wird wie folgt neu gefasst:

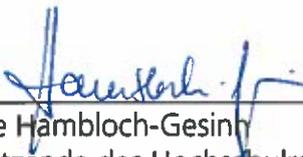
- 1.5.1 Beginnend ab dem Jahr 2019 erhalten die stimmberechtigten externen Mitglieder des Hochschulrats eine jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 1.500 €, die stimmberechtigten internen Mitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 1.125 €.
- 1.5.2 Für den mit der Wahrnehmung ihrer Funktion verbundenen zusätzlichen Aufwand erhält bzw. erhalten
 1. der/die Vorsitzende eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 1500 €.
 2. der/die stellvertretende Vorsitzende eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 500 €.
 3. die Mitglieder der Finanzkommission zudem eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 1.000 €.
 4. die Mitglieder der Findungskommission zudem eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 500 €.
- 1.5.3 Reisekosten, die einem Hochschulratsmitglied aus einer funktionsbedingten Tätigkeit für den Hochschulrat entstehen, werden auf Antrag und gemäß Landesreisekostengesetz NRW erstattet.

Ziffer 11 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 04.07.2019.

Sankt Augustin, den 2.8.2019



Sylvie Hambloch-Gesinh
Vorsitzende des Hochschulrates



**Geschäftsordnung des Hochschulrats
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 25.06.2015

in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 04.07.2019

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), gibt sich der Hochschulrat der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg nachfolgende Geschäftsordnung. Davon unberührt bleiben die Regelungen des Hochschulgesetzes, insbesondere betreffend die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulrats (§ 21 HG NRW), die Hochschulwahlversammlung (§ 22a HG NRW) sowie die oberste Dienstbehörden- bzw. Dienstvorgesetzeneigenschaft (§ 33 HG NRW).



1 Zusammensetzung, Leitung und Aufwandsentschädigung

- 1.1 Der Hochschulrat hat acht stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 1.2 Der Hochschulrat wählt jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit von mindestens fünf Stimmen. Mit derselben Mehrheit kann der Hochschulrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abwählen, wenn damit zugleich auch eine Neuwahl nach Satz 1 verbunden ist. Gleiches gilt für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein hochschulexternes Mitglied im Sinne von § 21 Absatz 8 Satz 2 HG gewählt werden. Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen mit der Annahme der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates. Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist zulässig.
- 1.3 Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.
- 1.4 Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.
 - 1.5.1 Beginnend ab dem Jahr 2019 erhalten die stimmberechtigten externen Mitglieder des Hochschulrats eine jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 1.500 €, die stimmberechtigten internen Mitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 1.125 €.
 - 1.5.2 Für den mit der Wahrnehmung ihrer Funktion verbundenen zusätzlichen Aufwand erhält bzw. erhalten
 1. der/die Vorsitzende eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 1500 €.
 2. der/die stellvertretende Vorsitzende eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 500 €.
 3. die Mitglieder der Finanzkommission zudem eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 1.000 €.
 4. die Mitglieder der Findungskommission zudem eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 500 €.
 - 1.5.3 Reisekosten, die einem Hochschulratsmitglied aus einer funktionsbedingten Tätigkeit für den Hochschulrat entstehen, werden auf Antrag und gemäß Landesreisekostengesetz NRW erstattet.

2 Einberufung des Hochschulrates

- 2.1 Der Hochschulrat tagt mindestens viermal jährlich. Der Hochschulrat und die Gleichstellungsbeauftragte werden von der Sitzungsleitung schriftlich oder in elektronischer Form mit dem Entwurf der Tagesordnung spätestens 10 Werkzeuge vor dem Sitzungstermin einberufen. Die Sitzungsleitung hat diejenigen Punkte in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen, die ihr mindestens 15 Werkzeuge vor dem Sitzungstag schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt werden. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten eine Durchschrift der Einladung nebst Tagesordnung.



- 2.2 In dringenden Fällen oder wenn es mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder beantragen, muss der Hochschulrat unverzüglich einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung den Mitgliedern binnen 5 Werktagen mit einer Frist von 5 Werktagen vor dem Sitzungstag übermittelt werden.

3 Beschlussfähigkeit

- 3.1 Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Als anwesend gelten auch stimmberechtigte Mitglieder, die zur Sitzung telefonisch zugeschaltet werden. Die Beschlussfähigkeit stellt die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung fest.
- 3.2 Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, muss die Sitzungsleitung unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht.

4 Tagesordnung

Die Sitzungsleitung lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung und das Protokoll der vorhergehenden Sitzung abstimmen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates zustimmt.

5 Beratung und Beschlussfassung

- 5.1 Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.
- 5.2 Soweit nicht anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder telefonisch zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.
- 5.3 Beschlüsse des Hochschulrates können auch im schriftlichen / elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn die Mitglieder hierüber Einvernehmen erzielen.

6 Öffentlichkeit

- 6.1 Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich.
- 6.2 Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- 6.3 Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen gegebenenfalls an die Medien weiter gegeben werden und legt den Inhalt der Medieninformation fest.
- 6.4 Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt; §§ 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Er gibt den Vertreterinnen oder Vertretern des



Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Personalrats, des Personalrats gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung. Er legt dem Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Der jährliche Rechenschaftsbericht soll in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

7 Kommissionen

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Über Empfehlungen einer Kommission ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Kommissionen trifft der Hochschulrat. Für die Arbeit der Kommissionen gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

8 Sitzungsniederschrift

8.1 Über jede Sitzung des Hochschulrates wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

8.2 Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9 Anzahl der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

Die Anzahl der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

10 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von mindestens fünf Stimmen.

11 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 04.07.2019.

Sankt Augustin, den 2.8.2019



Sylvie Hambloch-Gesinn
Vorsitzende des Hochschulrates